- 13. 1. Entstehung ber Wechselforderung aus Blantoaccepten.
- 2. Darf ein Blankoaccept von den Erben des Empfängers und auf einen anderen Namen als den des Empfängers ausgefüllt werden?
- I. Civilsenat. Urt. v. 4. November 1882 i. S. L. (Kl.) w. W. (Bekl.) Rep. I. 386/82.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht dafelbft.

## Gründe:

"Die angesochtene Entscheidung beruht auf dem unbestrittenen Sachverhalte, daß der Beklagte das Formular des in Rede stehenden Wechsels mit dem von ihm unterzeichneten Vermerke "angenommen für 3000 M"dem Kausmanne L. zu Berlin übergeben, daß bei dem im Januar 1879 ersolgten Tode des L. dieses Accept sich unausgefüllt in dessen Raclasse befunden, und daß Kläger, welcher Vormund der L'schen Erben ist, nachdem er das Blankoaccept im Nachlasse gefunden, dasselbe mit dem Datum "Berlin den 10. April 1880" und mit seinem Namen als Aussteller an eigene Ordre ausgefüllt und im gegenwärtigen Prozesse in eigenem Namen daraus Klage erhoben hat.

Das Berufungsgericht gründet hierauf ohne weitere thatsächliche Feststellung die Abweisung der Klage und die Verurteilung des Klägers als Widerbeklagten zur Herausgabe des Wechsels, indem es hiersür

zwei Gründe anführt:

1) weil, wenn auch Kläger formell zur Klage legitimiert sei, doch ein wechselrechtlicher Anspruch für ihn nicht entstanden sei, da ihm kein Wechselbegebungs- oder Übertragungsvertrag zur Seite stehe;

2) weil seiner Rlage ber Einwand rechtswidrigen und bolofen

Verhaltens entgegenstehe.

Weber in der ersteren noch in der letzteren Beziehung ist dem Be-

rufungsgerichte beizutreten.

Durch die Ausstellung eines Wechselblankettacceptes und bessen übergabe an einen anderen mit der Ermächtigung, das Blankett in verabredeter Weise auszufüllen, entsteht zwar keine Wechselsorderung, solange es der Urkunde an einem der in Art. 4 W.D. vorgeschriebenen Ersordernisse mangelt. Aber es kommt hiermit nicht allein ein auf Begründung der Wechselobligation gerichteter Vertrag zustände, sondern es ist auch von seiten des Acceptanten bereits alles geschehen, was seinerseits zur Vegründung der Wechselobligation ersorderlich ist. Es bedarf nur noch der Ausfüllung des Blankettes in den nach Art. 4 a. a. D. wesentlichen Stücken, um die Wechselsorderung gegen ihn ins Dasein zu rusen. Wenn nun auch die Verabredung nur dahin geht, daß der Empfänger die Ausfüllung in der verabredeten Weise bewirke, so entsteht

boch die Wechselsorberung gegen den Acceptanten für den durch Besitz und Inhalt der Wechselurkunde als Wechselgläubiger Legitimierten auch dann, wenn die Ausstüllung des Blankettes nicht durch den Empfänger oder nicht in der verabredeten Weise ersolgt ist. Selbst wenn die nach übergade des Blankettes hinzugesügte Unterschrift des Trassanten salsch oder verfälscht ist, behält das Accept nach Art. 75 W.D. seine verpsslichtende Kraft. Um so mehr ist dies der Fall, wenn sie echt ist, aber ihre Beisigung oder die sonstige Ausstüllung des Blankettes der zwischen dem Empfänger desselben und dem Blankoacceptanten getroffenen Verzabredung nicht entspricht.

Bgl. Thöl, Wechselrecht 4. Aufl. §. 34 Mr. 10 flg., §. 81 Note b. Die Wechselsorberung besteht gegen den Acceptanten auch in diesen Fällen. Er kann sich nur, unter der Einschränkung des Art. 82 W.D., der Einrede bedienen, daß die Ausstüllung abredewidrig geschehen, mithin die Voraussetzung nicht eingetreten sei, unter welcher er die Wechselverpslichtung durch das Accept übernommen habe. Das Berusungsgericht irrt daher, indem es annimmt, daß zur Entstehung der Wechselsorberung sür den durch Besitz und Inhalt des Wechsels als Gläubiger legitimierten Kläger außer dem durch Ausstellung des Blankos Acceptes und Übergade desselben an L. zustande gekommenen Vertrag noch ein weiterer Wechselbegebungs= oder Übertragungsvertrag ersors berlich gewesen sei.

Was sodann die Einrede des rechtswidrigen und dolosen Verhaltens des Klägers betrifft, so kommt es nicht darauf an, ob Kläger sich gegenüber den unter seiner Vormundschaft stehenden L'schen Erben eines solchen Verhaltens schuldig gemacht habe. Denn selbst wenn dem Kläger, was übrigens nicht festgestellt ist, eine wissentliche Verlezung seiner Vormundspschichten zur Last siele, würde der Veklagte aus diesem ihm fremden Rechtsverhältnisse eine Einrede nicht entnehmen können. Es handelt sich vielmehr nur darum, ob Kläger gegenüber dem Vestlagten sich des ihm vom Verufungsgerichte zur Last gelegten Vershaltens schuldig gemacht habe. Sieht man aber, wie das Verufungsgericht thut, von der Vehauptung des Veklagten ab, daß er das Vlankosaccept dem L. unter der ausdrücklich vereindarten Vedingung gegeben habe, daß nur L. selbst dasselbe benutzen dürse, so ist weder darin, daß dasselbe nach dem Tode des L. überhaupt noch ausgefüllt, noch darin, daß es auf den Namen des Klägers als Trassanten und Kemits

tenten ausgefüllt worden ift, ein widerrechtliches Verhalten gegen den

Beklagten zu erkennen.

In Übereinstimmung mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte (Entsch. Bd. 13 S. 299, Bd. 14 S. 54, Bd. 21 S. 326) und Obertribungl zu Berlin (Entsch. Bd. 58 S. 331) ift anzunehmen, daß die Ausfüllung des Blankoacceptes auch noch nach dem Tode des Empfängers ftattfinden darf, weil die dem letteren eingeräumte Befugnis, durch Ausfüllung des Blankettes gemäß der getroffenen Verabredung einen Wechsel herzustellen, nicht auf eine nach den Grundsäten des Mandates zu beurteilende, dem Widerrufe unterliegende und mit dem Tode des Mandatars erlöschende Vollmacht zurückzuführen, sondern als ein dem Empfänger in seinem Interesse unwiderruflich eingeräumtes Recht anzusehen ist, welches wegen seines vermögensrechtlichen Charatters auf Die Erben übergeht, wenn ihm diese Sigenschaft nicht durch Übereinfunft zwischen bem Aussteller und Empfänger des Blankoacceptes entzogen ist. Der hiergegen erhobene Einwand, es handle sich nicht um ein schon erworbenes Recht, sondern nur um die Möglichkeit eines fünftigen Rechtserwerbes,

vgl. Voigt in Busch, Archiv Bb. 40 S. 82. 87, ist unzutreffend, da zwar eine Wechselforderung noch nicht besteht, aber ein durch Vorvertrag,

vgl. Entsch. des Reichsgerichtes in Civils. Bb. 2 S. 90,

begründetes Recht auf Berftellung einer folchen.

Daß der Empfänger eines acceptierten Wechselblankettes nur befugt sei, dasselbe auf seinen Namen als Aussteller auszufüllen, dagegen die Befugnis, dasselbe unausgefüllt einem Anderen zur Ausstüllung auf bessen Namen zu überlassen, ihm ohne besondere Verabredung nicht zustehe,

vgl. Voigt, a. a. D. S. 69 flg.,

kann nicht für richtig erachtet werden. Wenn geltend gemacht wird, daß bei Unterstellung der Übertragbarkeit des unausgefüllten Blanko-acceptes dasselbe den Charakter eines Inhaberpapieres annehmen würde, welches Private ohne staatliche Konzession auszugeben nicht besugt seien, so beseitigt sich dieser Sinwand, abgesehen davon, daß letztere Behauptung nicht überall zutreffend ist (vgl. Entsch. des R.D.H.S.E.'s Bb. 12 S. 303, Bd. 17 S. 151), durch die Erwägung, daß ein acceptiertes Wechselblankett kein Inhaberpapier ist, weil der Acceptant nicht jedem

Inhaber, fondern nur demienigen zu gahlen verspricht, welcher nach Ausfüllung bes Blankettes laut der Wechselurfunde als Wechselgläubiger erscheint. Daß unausgefüllte Blankoaccepte in gleicher Weise wie Inhabervaviere von Sand zu Sand begeben werden können, widerspricht dem Verbote, Wechsel auf Inhaber auszustellen, sowenig wie die Begebung in blanco indoffierter Wechsel von Hand zu Kond, Menn ferner geltend gemacht wird, daß der Aussteller eines Blankogceptes dem Empfänger, welchem er die Ausfüllung überläßt, hierdurch ein Vertrauen schenkt, welches er gegen unbekannte Dritte, denen der Empfänger die Ausfüllung überläßt, nicht hegen kann, fo murde diefe an sich richtige Bemerkung von entscheidender Bedeutung sein, wenn es sich darum handelte, den Umfang einer lediglich vom Willen des Machtgebers abhängigen Vollmacht zu bestimmen. Da aber, wie bereits erwähnt, die Befugnis des Empfängers zur Ausfüllung des Blankettes nicht auf eine Vollmacht des Acceptanten zurückzuführen ist, so muß bei Bestimmung des Umfanges des dem Empfänger eingeräumten Rechtes auf den beiderseitigen Willen Rücksicht genommen und im Zweifel das im Verkehre übliche als beiberseits gewollt angesehen werden. Daß es aber, wenn auch vielleicht weniger im Großhandelsverkehre.

val. Voiat, a. a. D. S. 79, boch im sonstigen Verkehre nicht ungebräuchlich ift, acceptierte Wechsel-

blankette unausaefüllt von Sand zu Sand gehen und erst von einem späteren Nehmer mit beffen Namen unterzeichnen zu lassen, kann nicht bezweifelt werden. Daß der Blankoacceptant sich in einer gunftigeren Lage befindet, wenn der Nehmer des Blankoacceptes den Wechsel selbst als Aussteller unterzeichnet, als wenn dies durch einen Dritten geschieht, indem er bem ersteren bei Geltendmachung seines Rechtes aus Art. 23 Abs. 2 B.D. die Einrede aus bem zwischen ihnen bestehenden Vertrags= verhältnisse entgegenseben fann, die ihm gegen einen Dritten nicht zu= stehen, berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß er nur dem Nehmer selbst das Recht zur Ausfüllung des Blankettes einräumen wollte; denn auch dann, wenn der Nehmer den Wechsel als Aussteller unterzeichnet, läuft ber Blankvacceptant Gefahr, die ihm gegen den Nehmer zustehenden Einreden gegenüber bem Remittenten oder Indosjatar nicht gelten machen zu können. Es kann demnach nicht als allgemeine Regel aufgestellt werden, daß der Empfänger eines acceptierten Wechselblankettes dasselbe nur auf feinen Ramen als Aussteller auszufüllen befugt fei,

mie auch von dem vormaligen Obertribunale zu Berlin in dessen Erfenntnis in Striethorst's Archiv Bd. 53 S. 205, Archiv für Wechselrecht Bb. 17 S. 104, diefer allgemeine Satz nicht aufgestellt ift. Vielmehr ist mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte (Entsch. Bd. 6 S. 51) anzunchmen, daß die Beantwortung der Frage, ob der Empfänger das Blankoaccept unausgefüllt weiterbegeben und deffen Ausfüllung bem späteren Rehmer überlassen barf, in jedem einzelnen Falle nach der Verabredung zwischen dem Aussteller und Empfänger des Blankoacceptes zu beantworten, in Ermangelung einer solchen Verabredung aber zu berücksichtigen ift, daß es im Verkehre üblich ift. Blankoaccepte Dies verkennt das Berufungsgericht. unausgefüllt weiterzubegeben. indem es, ohne die Wahrheit der Behauptung des Beklagten hinfichtlich einer zwischen ihm und L. ausdrücklich getroffenen Verabredung festzuftellen, den Lischen Erben und deren Vormund das Recht abspricht, das in Rede stehende Wechselblankett auf den Namen des Klägers als Ausstellers auszufüllen.

Das angefochtene Urteil ist demnach gemäß dem Antrage des Revisionsklägers aufzuheben."